

# Braunert, Horst

---

## "Einführung in die alte Geschichte", Hermann Bengtson, München 1959 : [recenzja]

---

The Journal of Juristic Papyrology 14, 207-210

---

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## REVIEW OF BOOKS

Hermann Bengtson, *Einführung in die alte Geschichte*, 3., revidierte Aufl., München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1959. VIII, 205 S.

Dieser in aller Knappheit erschöpfende Aufriss des Faches „Alte Geschichte“ bedarf heute keiner Vorstellung mehr, nachdem er innerhalb von zehn Jahren seit seinem ersten Erscheinen bereits die 3. Aufl. erlebt hat. Auch in sie sind neue Funde und Forschungen wieder eingearbeitet, soweit sie unser Gesamtbild entscheidend zu beeinflussen vermögen. Daher ist es nicht die Schuld des Verf.'s, wenn der Papyrologe vergeblich nach Zusätzen gegenüber der 2. Aufl. unter seinem Fachgebiet sucht und solche lediglich in Randgebieten — zu neuen aramäischen Urkunden und zu den Schriftrollen vom Toten Meer (die B. merkwürdigerweise unter die Primärquellen aufgenommen hat) S. 63, zum römisch-ätolischen Bündnisvertrag S. 66 — findet.

Bei der ganzen Anlage des Buches wird man über Erweiterungen im eigenen Spezialgebiet mit dem Verf. nicht rechten dürfen, wenn man auch bedauert, dass etwa 1.) in der Spezialbibliographie der Papyruskunde (S. 141 ff.) die historische Auswertung allein auf die Fragen der Liturgie, der Landwirtschaft und des ptolemäischen Monopolsystems beschränkt ist und deshalb so grundlegende Werke wie Wallace's *Taxation* und Taubenschlag's *Law* — für das man sich zusammen mit anderen Werken vielleicht noch lieber einen Abschnitt „Rechtsgeschichte“ in der „Ausgewählten Bibliographie“ (S. 157 ff.) wünschte — unberücksichtigt bleiben, 2.) Ägypten in der „speziellen Literatur“ zum Hellenismus (S. 179 ff.) nur mit den Werken von Bouché-Leclercq, Bevan, W. Otto und Bengtson, zum imperium Romanum (S. 181 ff.) überhaupt nicht vertreten ist (hier sollte m. E. generell ein Abschnitt „Provinzgeschichte“ erwogen werden) und 3.) ein Werk wie Lesquier's *L'armée romaine* in dieser Aufl. sogar gestrichen wurde. Anders als bei diesen Wünschen erscheint es mir für eine Einführung unentbehrlich, dass die Hilfsmittel, die an Quellen

und Literatur heranzuführen oder zu ihrer Auswertung erforderlich sind, möglichst vollständig genannt und zureichend gekennzeichnet werden. Daher sollten die *Bibliografia metodica*, die Einführungen von Collomp und Bataille (Calderini's *Manuale* ist übrigens in 2. Aufl. 1944 unter dem Titel *Papyri, I. Guida allo studio della papirologia antica greca e romana* erschienen), die vorhandenen Konträrindizes (Gradenwitz, Locker, Hansen), sowie die *Prosopographia Ptolemaica* von Peremans und Van't Dack nachgetragen (auch Preisigke—Kiessling, *Wb.* IV 2 und *BL* III 2 [beide 1958] wurden B. leider nicht mehr rechtzeitig bekannt) und die kurzen Hinweise auf das *Sb* und das *Archiv* vielleicht etwas abgeändert werden. Denn der Aussenstehende wird mit der Bemerkung, das *Sb* sei „mit Kritik zu benutzen, da Inschriften und Papyri in der Regel ohne Prüfung der Originale abgedruckt werden“ (S. 141) schwerlich etwas anfangen können, ja er wird in diesem Mangel, der in der Absicht der Sammlung liegt, eine Nachlässigkeit der Hrsgg. sehen; das *Archiv* aber wird man gerade im Gedenken an U. Wilcken nicht mehr bedenkenlos „an erster Stelle“ (ebda.) der Fachzeitschriften placieren wollen.

Schliesslich zwingt die kurze Darstellung der Papyrologie (S. 130 ff.) den, der hier sein Arbeitsfeld sieht, geradezu zu einer erneuten Besinnung auf die Definition seiner Disziplin. Das scheint mir gerade heute nicht unangebracht, wo auch in den eigenen Reihen die Auffassung hierüber kontrovers ist, wie das neben den schriftlichen Äusserungen<sup>1</sup> erst kürzlich eine Diskussion beim Saarbrücker papyrologischen Colloquium gezeigt hat. Für B. ist offenbar das Papyrusmaterial (natürlich einschl. Ostraka, Wachstafeln etc.), also der Beschreibstoff wesentliches Kriterium für die Bestimmung

<sup>1</sup> Vgl. im Anschluss an U. Wilcken, *Archiv* 1 (1901) 1 ff., und *Grdz.* XI ff., jetzt am entschiedensten L. Wenger, *Archiv* 13 (1939) 247; W. Peremans — J. Vergote, *Papyrologisch Handboek* 1 ff.; M. David — B. A. van Groningen, *Papyrological Primer* 2\* f.; sowie übertragen auf die arabische Zeit auch A. Grohmann, *Einführung und Chrestomathie zur arabischen Papyruskunde* I 3; von der gleichen Auffassung sind auch die Ausführungen von P. Jouguet, *Münch. Beitr.* 19 (1934) 62, und W. Otto, *Chron. d'Ég.* 14 (1939) 358, diktiert. In einem weiteren Sinn — unter Einschluss der literarischen Papyri — fassen sie im Anschluss an W. Schubart, *Einführung in die Papyruskunde* 1 ff. (bes. S. 9), P. Collomp, *La Papyrologie* 10 ff.; F. G. Kenyon, *Actes V* (1938) 9 f.; A. Calderini, *Papyri* 12; A. d'Ors, *Introducción al estudio de los documentos del Egipto Romano* 14 f.

des Umfangs und der Aufgaben der Papyruskunde, die er allerdings gleich darauf zeitlich auf das Vorkommen griechischer Papyri begrenzt, und dem entspricht es auch, wenn Hieroglyphen und hieratische Schrift von ihm unberücksichtigt gelassen werden. Inhaltlich unterscheidet B. zwar die Gruppen der literarischen Papyri und der Urkunden und stellt die grössere Bedeutung der letzteren für den Historiker heraus, weist aber beide Gruppen in gleicher Weise der „Grundwissenschaft“ (S. 124) Papyrologie zu. Dabei kann man sich nicht auf U. Wilcken berufen, der keinen Zweifel daran gelassen hat, dass für ihn nicht die Einheitlichkeit des Quellenmaterials, sondern die Einheit des Raumes und der Zeit und damit historisch relevanter Grössen entscheidend war, und der daher den Begriff Papyrologie mit einem Inhalt gefüllt hat, der allerdings mit dem Wortsinn des Begriffes nicht identisch ist, der aber allein eine eigene Disziplin rechtfertigt.

Denn mochten auch in der ersten Entdeckerfreude literarische Texte auf Papyrus leicht für die junge Disziplin in Anspruch genommen werden, so sind sie doch sehr zu Recht schnell in die Textausgaben gelangt; und wie die Tatsache, dass die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles auf einem Papyrus ans Licht gekommen ist, heute allein für die Überlieferungsgeschichte des Textes eine Rolle spielt, so werden auch bald das ev. Joh. im P. Bodmer II nur noch unter der Sigle P<sup>66</sup> im textkritischen Apparat, der Dyscolos Menanders im P. Bodmer IV in einer neuen Menander-Ausgabe erscheinen und entsprechend dieser Rezeption zitiert werden. Das Gleiche gilt auch für Fragmente juristischer Literatur.

Anders bei den Urkunden; sie bedürfen nicht nur der Edition, sondern darüber hinaus der historischen und juristischen Auswertung, für die in der Regel ein genügender Überblick über das bisher vorhandene Material und daraus resultierende spezielle Kenntnisse erforderlich sind. In dieser Auswertung scheint mir die eigentliche Aufgabe der Papyrologie zu liegen, da die Edition der Papyri sich im wesentlichen nur durch besondere paläographische Kenntnisse von anderen Texteditionen unterscheidet und daher die Konstituierung einer eigenen Disziplin neben der Paläographie allein zu diesem Zweck nicht recht verständlich ist.

Aber selbst in der Urkundenmasse sind m. E. noch Texte enthalten, die nicht im eigentlichen Sinn zur Papyruskunde gehören. Dabei denke ich, um einen der bekanntesten zu nennen, z. B. an die Constitutio Antoniniana, die uns ja nur zufällig gerade auf

Papyrus erhalten ist, und deren einseitige Betrachtung unter ägyptischem Aspekt ihrer Interpretation nicht einmal immer förderlich war. Denn so stark hat sich auch in der Praxis eine Definition im engeren Sinne durchgesetzt, dass die Papyrologie vom Land und von der Geschichte Ägyptens in der hellenistisch-römischen Zeit nicht mehr absehen kann. Man wird auf Grund dieser Tatsache vielleicht einwenden wollen, dass mindestens zur Kulturgeschichte dieses Landes auch die Funde an literarischen Texten gehören; gewiss, aber diese Bedeutung besitzen sie fast ausschliesslich als Überreste, nicht als Tradition und damit nicht im papyrologischen Sinne, ebenso wie die Funde juristischer Literatur als Überreste Auskunft etwa über die juristische Bildung der Richter Ägyptens zu geben vermögen, ihrem Inhalt nach aber zum römischen Recht gehören.

Stimmt man diesen Bemerkungen zu, so sollte sich nicht nur die zeitliche Begrenzung der Papyrologie als im eigentlichen Sinne griechischer Papyruskunde (a potiori) durchsetzen, sondern wenigstens von Seiten des Historikers, dem B.'s Einführung ja im wesentlichen dient — der Unterschied zwischen historischer und philologischer Betrachtungsweise wird sich gerade in dieser Frage schwerlich beseitigen lassen —, auch ihre sachliche Beschränkung auf die Urkunden Ägyptens und der angrenzenden Länder, die auch ihrer Bestimmung nach der gleichen Einheit von Raum und Zeit zuzuweisen sind. Damit wird weder einer selbständigen noch gar einer Geheimwissenschaft am Rande der übrigen Altertumswissenschaft das Wort geredet. Denn gerade die historische Auswertung wird immer nur im Zusammenhang mit der gesamten Geschichte der hellenistisch-römischen Antike sinnvoll bleiben, und die Entstehung einer arcana disciplina wird umso eher vermieden je mehr sie von Ballast befreit klare Konturen gewinnt.

Paul Mertens, *Les services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchus au III<sup>e</sup> siècle de notre ère*. Mémoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres et des Sciences Morales et Politiques, Tome LIII Fasc. 2. Bruxelles 1958. XVIII, 169 S., 1 Taf. 120 bfrs.

Die monographische Behandlung einer einzelnen Institution in enger örtlicher und zeitlicher Begrenzung ist innerhalb der Papyruskunde ein solches Novum, dass sich die Frage nach ihrer Berechtigung schon beim Lesen des Titels aufdrängt. Sie wird sich